

Amt für Gesundheit, 8510 Frauenfeld

An alle Inhaberinnen und Inhaber einer
vom Departement für Finanzen und Sozia-
les erteilten Betriebs- und/oder Berufsaus-
übungsbewilligung

RP-Nr. 0149/2020/GA Fachstab Pandemie
058 345 68 75, nadja.mueller@tg.ch
Frauenfeld, 29. Juni 2020

Verbindliche Empfehlung im Pandemie-Fall: betriebliche Bevorratung von Schutzmaterialien

Sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst einmal ist es uns ein grosses Anliegen, Ihnen für Ihren grossen Einsatz zur Versorgung der Thurgauer Patientinnen und Patienten – speziell im Rahmen der Corona-Pandemie in den letzten Monaten ganz herzlich zu danken. Ohne Ihre Unterstützung wäre ein so glimpflicher Verlauf der Pandemie in unserem Kanton nicht möglich gewesen.

Aus dem Influenza-Pandemieplan des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und dem Bericht zur Vorratshaltung 2019 des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) geht hervor, dass grundsätzlich die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber des Gesundheitswesens für die Bevorratung von Schutzmaterialien zuständig sind.

Die COVID-19-Pandemie wird uns voraussichtlich noch länger fordern, sind doch die Fallzahlen in den letzten Tagen wieder ansteigend. Im Rahmen der ersten Krisenbewältigung sind viele Institutionen des Gesundheitswesens bezüglich Schutzmaterial-Ressourcen an ihre Grenzen gestossen. Alle Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung und / oder einer Berufsausübungsbewilligung vom Amt für Gesundheit sind Teil der Gesundheitsversorgung des Kantons Thurgau und stehen in der Pflicht, ihre betriebliche Vorsorge sorgfältig zu planen und ausreichend Schutzmaterialien und Desinfektionsmittel anzuschaffen. Der Kanton kann nur in Notfällen ausserhalb dieser betrieblichen Vorsorge aushelfen und muss allfällige Materiallieferungen in Rechnung stellen.

Bitte beachten Sie die folgenden Empfehlungen und füllen Sie Ihre Materialbestände jetzt auf, um für eine allfällige zweite Welle und für künftige vergleichbare Ereignisse gerüstet zu sein. Für die Betriebe wird ein **Schutzmateriallager von mindestens 12 Wochen** angenommen.

Die folgenden Empfehlungen gelten als Richtwerte und müssen an die Gegebenheiten der Praxen und Institutionen angepasst werden. Die Empfehlungen basieren auf den Influenza-Pandemieplan Schweiz <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/pandemieplan-2018.html>, den Pandemieplan betriebliche Vorbereitung https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/48/48DF3714B1101EE9BD980986CFA8E178.pdf sowie den Erfahrungen aus der ersten COVID-19 Pandemiephase.

Hygienemasken (z.B. EN14683 Typ II / Typ IIR)

Der Schutzeffekt von Hygienemasken in Situationen mit grösseren Menschenansammlungen ist zweifacher Natur: Die Masken können einerseits bei bereits Infizierten die Ausbreitung der Keime durch Tröpfcheninfektion reduzieren, andererseits gesunde Personen bis zu einem gewissen Grad vor einer Ansteckung schützen. Dadurch reduziert sich das allgemeine Infektionsrisiko.

Bereich		Empfehlung
Stationärer Bereich	Spitäler	Annahme: Der Normalverbrauch ist im Pandemiefall um 35% reduziert <ul style="list-style-type: none"> • Lagerreichweite von 4½ Monaten Normalverbrauch an Hygienemasken*
	Alters- und Pflegeheime, sozio-medizinische Institute, Institutionen für Kinder	Annahme: 1-Bett Zimmer, Krankheitsdauer 7 Tage für Erwachsene und 21 Tage für Kinder (0 – 14 Jahre) <ul style="list-style-type: none"> • Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch an Hygienemasken* • zusätzlich: Lagerhaltung von 14 Hygienemasken* pro Bett für Erwachsene und 84 Hygienemasken pro Bett für Kinder (0 – 14 Jahre)
Ambulanter Bereich	Arztpraxen	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, 4 Masken/Tag/Person mit Patientenkontakt, 7 Tage/Woche <ul style="list-style-type: none"> • Lagerhaltung von 336 Hygienemasken* pro Person** mit Patientenkontakt
	Apotheken	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, 4 Masken/Tag/Person mit Kundenkontakt, 7 Tage/Woche <ul style="list-style-type: none"> • Lagerhaltung von 336 Hygienemasken* pro Person** mit Kundenkontakt
	Rettungsdienste	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen; ein Viertel der Fahrten betreffen Grippe-Erkrankte <ul style="list-style-type: none"> • Lagerreichweite von 4 Monaten Normalverbrauch, wovon 3 Monate zur Deckung des Normalverbrauchs und 1 Monat für die zusätzlich zu transportierenden Grippe-Erkrankten
	Spitex	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, Krankheitsdauer 7 Tage, 4 Masken/Tag/Person mit Patientenkontakt, 7 Tage/Woche <ul style="list-style-type: none"> • Lagerhaltung von 125*** Hygienemasken* pro Person** mit Klienten- bzw. Patientenkontakt. Bei häufigerem Wechsel der Maske ist mit einem höheren Bedarf an Masken zu rechnen
Übrige	Schweizer Bevölkerung	50 Hygienemasken pro Person als persönlicher Notvorrat ³³

* bzw. FFP2/3 Masken, je nach Ermessen der betroffenen Institutionen ** Vollzeitstelle *** Anzahl Kontakte/Vollzeitstellen

Abbildung 1: Influenza-Pandemieplan Schweiz, 5. Auflage 2018; S. 60

FFP2/3 Masken (z.B. EN 149:2001 + A1:2009)

Die Nachfrage nach FFP2/3 Masken während der ersten Phase im Frühjahr war enorm gross und muss bei der Vorratsplanung berücksichtigt werden. Es liegt in Ihrem Ermessen, ob Sie Atemschutzmasken mit oder ohne Ventil anschaffen.

Tab. II.10.2: Übersicht über die Anwendung von Schutzmasken

Personengruppen	Phase, Verwendungszweck	
	Kontaktmanagement, Eindämmung	Abschwächung
Direkt exponiertes medizinisches Spitalpersonal	FFP2/3 ^a / Hygienemaske	FFP2/3 ^a / Hygienemaske
Ambulantes Gesundheitspersonal ^b	FFP2/3 ^a / Hygienemaske	FFP2/3 ^a / Hygienemaske
Erkrankte Personen zu Hause und ihre Kontaktpersonen	Hygienemaske ^c	Hygienemaske
Gesunde Bevölkerung	–	Hygienemaske ^d

^a Das Gesundheitspersonal soll, soweit verfügbar, während der ganzen Pandemie in allen Situationen mit hoher Infektionsgefahr FFP2/3 Masken tragen (z. B. während Aerosol generierender Arbeiten, Intubation, bei engem Kontakt mit Verdachtsfällen (Transport, Pflege, klinische Untersuchung, etc.)).
^b Inklusiv Apotheken und Pflegepersonal soziomedizinischer Zentren und Einrichtungen (Alters- und Pflegeheime, Spitex etc.).
^c Gilt für Kontaktpersonen, sofern die Erkrankten nicht ohnehin in dieser Phase hospitalisiert/isoliert sind.
^d Das Tragen einer Hygienemaske ist nicht generell nötig, sondern nur in bestimmten, vom BAG empfohlenen Situationen.

Abbildung 2: Influenza-Pandemieplan Schweiz, 5. Auflage 2018; S. 60

Das BAG empfiehlt die Verwendung einer FFP2/3-Maske für:

- Direkt exponiertes (Gesundheits-)Fachpersonal bei Tätigkeiten mit grossem Risiko der Aerosolbildung bei Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem COVID-19
- Das Tragen der FFP2-Maske ist bis 30 Minuten über die aerosol-generierende Massnahme hinaus, und solange die erkrankte Person während dieser Zeit im Raum ist, empfohlen.
- FFP2-Masken können von einem Mitarbeitenden während einer ganzen Schicht getragen werden.

Zudem werden FFP2/3 Masken von Risikopersonen getragen, da diese Masken im Gegensatz zu Hygienemasken einen erhöhten Schutz bieten. Wir empfehlen die Lagerhaltung von FFP2/3 Masken je nach Ermessen der Institution anzulegen.

Untersuchungshandschuhe

Die Nachfrage nach Untersuchungshandschuhen war ebenfalls gross und muss bei der Vorratsplanung ebenfalls berücksichtigt werden. Untersuchungshandschuhe in den gängigsten Grössen wie M und L waren schnell nicht mehr verfügbar. Sie sind auch jetzt, wo die Materialbeschaffung auf dem freien Markt wieder funktioniert, teilweise mit längeren Lieferfristen versehen.

Bereich		Empfehlung*
Stationärer Bereich	Spitäler	Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch
	Alters- und Pflegeheime, soziomedizinische Institute, Internate	Annahme: 1-Bett Zimmer, Krankheitsdauer von 7 Tagen • Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch • zusätzlich: 28 Untersuchungshandschuhe pro Bett für Erwachsene und 168 pro Bett für Kinder (0 – 14 Jahre)
Ambulanter Bereich	Arztpraxen	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, 15 Kontakte à 2 Untersuchungshandschuhen/Tag/ Person** mit Patientenkontakt 2500 Untersuchungshandschuhe pro Person** mit Patientenkontakt
	Apotheken	Keine Empfehlung zur Lagerhaltung. Händehygiene und generell Verhaltensmassnahmen propagieren
	Rettungsdienste	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, ¼ der Fahrten betreffen Grippe-Erkrankte • Lagerreichweite von 4 Monaten Normalverbrauch , wovon 3 Monate zur Deckung des Normalverbrauchs und 1 Monat für die zusätzlich zu transportierenden Grippe-Erkrankten
	Spitex	Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch
Übrige	Bevölkerung in der Schweiz	Keine Empfehlung zur Lagerhaltung. Händehygiene und generell Verhaltensmassnahmen propagieren

* diese Empfehlungen schliessen die Einhaltung flankierender Hygienemassnahmen in allen Bereichen ein. ** Vollzeitstelle

Abbildung 3: Influenza-Pandemieplan Schweiz, 5. Auflage 2018; S. 62

Einwegschutzkittel (z.B. Infektionsschutzkittel) und Schutzbrillen

Im Umgang mit Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem COVID-19 sind die Einwegschutzkittel und Schutzbrillen Teil der persönlichen Schutzausrüstung, um Tätigkeiten in der Grundversorgung wahrnehmen zu können.

Es hat sich gezeigt, dass in einer Krise dieses Material sehr schwierig zu bekommen und eine Bevorratung notwendig ist:

Praxis: 1 Einwegschutzkittel pro Patient
 1 Schutzbrille pro Mitarbeiter

Institution/Spitex: 1 Einwegschutzkittel pro Schicht pro erkranktem Patient
 1 Schutzbrille pro Mitarbeiter

5/6

Flächendesinfektionsmittel und Händedesinfektionsmittel

Hier ist, bei Normalverbrauch, eine Lagerreichweite von 12 Wochen anzunehmen. Bei der Auswahl der Produkte ist zu berücksichtigen, dass diese ein zweckmässiges Wirkspektrum ausweisen. Das BAG hat als Hilfestellung eine Liste der zugelassenen Desinfektionsmittel zur Bekämpfung von Influenza- und Coronaviren publiziert:

<https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/pflicht-hersteller/zulassung-biozidprodukte/uebergangszulassung/zulassung-zn/zulassungsverfahren-zn-desinfektionsmittel/liste-der-vom-bag-zugelassenen-desinfektionsmittel-zur-bekaempfung-von-influenza-und-coronaviren.html>.

Während der COVID-19-Pandemie ist es auch zu Engpässen bei einzelnen Arzneimitteln gekommen. Auch hier muss eine zweckmässige Lagerhaltung, welche eine Krisensituation überbrücken könnte, angestrebt werden.

Wir gehen nach den Erfahrungen der letzten Monate davon aus, dass alle Gesundheitseinrichtungen eigenverantwortlich eine Schutzmaterialbevorratung aufbauen, welche den Betrieb einer Einrichtung für 12 Wochen unter Pandemie-Bedingungen und ohne Materialnachlieferungen sicherstellen kann. Mit der zunehmenden Normalisierung des Marktes an Schutzmaterialien sollte dies möglich sein.

Bitte prüfen Sie im Rahmen der betrieblichen Vorsorge den Bedarf an Schutzmaterial in Ihrer Institution oder Praxis und füllen Sie Ihre Lagerbestände bis Mitte August 2020 entsprechend auf.

Sollte es bei gewissen Materialien zu Beschaffungsengpässen kommen, können wir für Sammelbestellungen über ihren Berufsverband beim Bund eine Offerte einholen und sie so bei der Beschaffung unterstützen.

6/6

Wir hoffen, Sie mit diesen Informationen in der Planung unterstützen zu können und danken Ihnen für den grossen Einsatz und die kooperative Zusammenarbeit in der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie.

Freundliche Grüsse

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef



Urs Martin, lic. rer. publ. HSG

Amt für Gesundheit
Kantonsapothekerin



Nadja Müller, eidg. dipl. ETHZ